

# Landkreis Saalekreis

## DER LANDRAT

---

### Bekanntmachungsanordnung

Der Landkreis Saalekreis und die Stadt Halle (Saale) haben eine Zweckvereinbarung über die ständige Versorgung eines Teils des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale) abgeschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i.V.m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Saalekreis wird nachfolgend bekannt gemacht:

1. Zweckvereinbarung über die ständige Versorgung eines Teils des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale)
2. die Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 30.11.2016 (Az. 206.1.2 – 05133 sk-02).

Merseburg, d. \_\_\_\_\_ 14.12.2016 \_\_\_\_\_

Frank Bannert

---

### 1. Vereinbarung

#### **Zweckvereinbarung über die ständige Versorgung eines Teiles des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale)**

Die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis schließen auf der Grundlage des § 3 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKGLSA) i. d. F. d. B. vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) in der derzeit gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung:

#### **Präambel**

Die Stadt Halle (Saale) und der ehemalige Landkreis Saalkreis hatten 1996 sowohl für die Durchführung des Rettungsdienstes als auch für den Betrieb der Einsatzleitstelle Zweckvereinbarungen abgeschlossen, wonach ein Rettungsdienstbereich „Halle/Saalkreis“ gebildet wurde, für den das Einsatzleitzentrum der Stadt Halle (Saale) die Funktion der Rettungsleitstelle übernommen hat. Bedingt durch die Änderungen nach dem Rettungsdienstgesetz vom 18.12.2012 und die Beendigungsklausel im § 4 Abs. 2 der bestehenden Zweckvereinbarung macht es sich erforderlich, diese anzupassen.

#### **§ 1 Versorgung**

1. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt gemäß § 21 Abs. 6 RettDG LSA die ständige Versorgung des in der Anlage näher beschriebenen Teilgebietes des Landkreises Saalekreis mit allen Ret-

tungsdienstleistungen. Der daraus resultierende Rettungsdienstbereich wird als Rettungsdienstbereich Halle/ Nördlicher Saalekreis bezeichnet.

2. Der Landkreis Saalekreis überträgt der Stadt Halle (Saale) alle damit verbundenen Aufgaben als Träger des Rettungsdienstes einschließlich des Satzungsrechts.

3. Die Stadt Halle (Saale) verpflichtet sich:

- diese pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben für den Landkreis Saalekreis durchzuführen.
- die erforderliche Satzung zu erarbeiten.

4. Der Landkreis Saalekreis ist Mitglied des Rettungsdienstbereichsbeirates und ist in die Aufgabenerledigung nach § 8 Abs. 2, 3 RettDG LSA einzubeziehen.

5. Der Landkreis Saalekreis ermächtigt die Stadt Halle (Saale), Zweckvereinbarungen zur Übernahme/Übergabe der Aufgaben gemäß RettDG LSA für einzelne Gemeinden des Landkreises Saalekreis, die im Rettungsdienstbereich Halle/ Nördlicher Saalekreis erfasst sind, mit benachbarten Gebietskörperschaften abzuschließen; dies erfolgt im Benehmen mit dem Landkreis Saalekreis.

## **§ 2 Einsatzleitstelle**

Die Funktion der Einsatzleitstelle gemäß § 9 des RettDG LSA übernimmt für den unter § 1 vereinbarten Teil des Rettungsdienstbereiches das Einsatzleitzentrum der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom 27.03.1996.

## **§ 3 Kostenregelung**

Die nicht durch die Benutzungsentgelte und Fördermittel des Landes gedeckten Kosten des Rettungsdienstes tragen die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis anteilig nach dem Verhältnis der zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres maßgebenden Einwohnerzahlen, wobei für den Landkreis Saalekreis die Einwohnerzahlen des unter § 1 vereinbarten Teilgebietes heranzuziehen sind. Die Regelung entfällt, soweit der Landkreis Saalekreis nachweist, dass die Bezuschussung des Rettungsdienstes durch uneffektive und unrationelle Organisation und Aufgabenerfüllung durch die Stadt Halle (Saale) verursacht wurde und der Landkreis Saalekreis die Stadt Halle (Saale) darauf schriftlich hingewiesen hat.

## **§ 4 In-Kraft-Treten, Gültigkeit**

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) und im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis bekannt zu machen und tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis vom 20.05.2009 außer Kraft.

2. Die Zweckvereinbarung kann im Falle einer vollständigen oder anteiligen Vergabe der Leistungen an Dritte mit einer Frist von 18 Monaten vor Ende des Vergabezeitraums schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer vollständigen Eigenleistungserbringung durch die Stadt Halle (Saale) kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten, frühestens aber mit Wirkung nach einem Zeitraum von 6 Jahren gekündigt werden.

**§ 5  
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Stadt Halle (Saale), den 08.11.2016

Merseburg, den 26.10.2016

**gez. Dr. Bernd Wiegand**  
**Oberbürgermeister**

**gez. Frank Bannert**  
**Landrat**

**Anlage zur Zweckvereinbarung über die ständige Versorgung eines Teiles des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale)**

Stand: Mai 2016

Zum Teilgebiet des Landkreises Saalekreis mit der Bezeichnung „Nördlicher Saalekreis“ gehören die Territorien der folgenden Städte und Gemeinden:

Gemeinde Petersberg

mit den Ortschaften

Brachstedt  
Gutenberg  
Krosigk  
Kütten  
Morl  
Nehlitz  
Ostrau  
Teicha  
Wallwitz  
Petersberg  
Sennewitz

Stadt Wettin-Löbejün

mit den Ortschaften

Brachwitz  
Döblitz  
Dößel  
Domnitz  
Gimritz  
Löbejün  
Nauendorf  
Neutz-Lettewitz  
Plötz  
Rothenburg  
Wettin

Stadt Landsberg

mit den Ortschaften

Braschwitz  
Hohenthurm  
Landsberg  
Niemberg  
Oppin  
Peißen  
Schwerz  
Queis  
Reußen  
Sietzsch  
Spickendorf

Gemeinde Teutschenthal

mit den Ortschaften

Angersdorf  
Dornstedt  
Holleben  
Langenbogen  
Steden  
Teutschenthal  
Zscherben

Gemeinde Salzatal

mit den Ortschaften

Beesenstedt  
Bennstedt  
Fienstedt  
Höhnstedt  
Kloschwitz  
Lieskau  
Salzmünde  
Schochwitz  
Zappendorf

Gemeinde Kabelsketal

mit den Ortschaften

Dieskau  
Dölbau  
Gröbers  
Großkugel

**2. Kommunalaufsichtliche Genehmigung**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Az. 206.1.2-05133 sk-02)

**Bescheid**

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis über die ständige Versorgung eines Teiles des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale) wird genehmigt.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Halle (Saale), d. 30.11.2016

gez. i. A. Waldmann

(Auf die Wiedergabe der Begründung wird verzichtet.)